

An alle Haushalte  
mit Heizölverbraucheranlage

## Umwelt- und Klimaschutz

**Auskunft erteilt:** Frau Treppte

Zimmer: A 359

Telefon: 08141 519-906

Telefax: 08141 519-219897

E-Mail: [christina.treppte@lra-ffb.de](mailto:christina.treppte@lra-ffb.de)

**Aktenzeichen:** 24- (Bitte  
bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom:

Ihre Zeichen:

## INFORMATIONEN über gesetzliche Prüfpflicht bei Heizölanlagen innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten und Wasserschutzgebieten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind Eigentümer einer Heizölanlage. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die seit 2017 geltende, gesetzliche Prüfpflicht Ihrer Heizölanlage/Heizöltank informieren.



### **Befindet sich mein Heizöltank in einem o. g. Schutzgebiet?**

<https://www.umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/umweltatlas/index.html?lang=de&stateId=270f535f-14db-4731-8f53-5f14dbd731b6>

Wenn Sie den oben stehenden QR Codes scannen, können Sie Ihre Adresse bei der Standortsuche eingeben. Wenn eine blau schraffierte Fläche den Standort Ihrer Anlage überdeckt, so befinden Sie sich in einem Schutzgebiet und unterliegen den gesetzlichen Prüfpflichten.

### **Wer hat die Verpflichtung?**

Jeder Eigentümer einer Heizölanlage, in einem festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet oder Wasserschutzgebiet, muss eigenverantwortlich die Prüfung vornehmen lassen.

### **Warum muss geprüft werden?**

Seit August 2017 gilt die „Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV). In ihr wurde festgelegt, dass alle Heizölverbraucheranlagen regelmäßig mindestens alle 5 Jahre geprüft werden müssen. Die Prüfung dient Ihrer und der allgemeinen Sicherheit.

### **Wer darf die Anlage prüfen?**

Die Anlage kann nur durch einen Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft geprüft werden, diesen finden Sie im Internet unter folgendem Link:

<https://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige>

**Hausanschrift**  
Münchner Str. 32  
82256 Fürstenfeldbruck  
Mit ÖPNV erreichbar

**Sprechzeiten**  
nach Vereinbarung

**Vermittlung**  
08141 519-0

**E-Mail**  
poststelle@lra-ffb.de

**Telefax**  
08141 519-450

**Internet**  
www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072

## Was passiert ohne Prüfung?

Die Prüfung dient der Vermeidung schwerwiegender Schäden an Ihrem Gebäude, die durch auslaufendes Öl entstehen können. Ohne Prüfung nehmen Sie in Kauf, dass im Schadensfall auch die Umwelt gefährdet wird. Durch solche Schäden kann es zu hohen Kosten im mehrstelligen Bereich kommen für die Sie eigenverantwortlich haften. Ihr Versicherungsschutz greift nur mit gültiger Prüfbescheinigung!

## Rechtsgrundlage:

### **§ 46 Abs. 3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) „Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers“**

Betreiber haben Anlagen in Schutzgebieten und in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten nach Maßgabe der in Anlage 6 (AwSV) geregelten Prüfzeitpunkte- und intervallen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

Hinweise zu:

### **§ 78 c Abs. 3 Satz 1 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) „Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungs- und Risikogebieten“**

1Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist verboten. Heizölanlagen die bis zum 5. Januar 2018 in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden waren, waren bis zum 5. Januar 2023 nach allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. 3Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese abweichend von Satz 1 zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten.

### **§ 65 Nr. 26 AwSV „Ordnungswidrigkeiten“**

Wer seine Anlage vorsätzlich oder fahrlässig entgegen des in § 46 Abs. 3, nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lässt begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

### **§ 2 Abs. 33 AwSV „Sachverständige“**

„Sachverständige“ sind von anerkannten Sachverständigenorganisationen bestellte Personen, die berechtigt sind, Anlagen zu prüfen und zu begutachten.

Für Rückfragen steht Ihnen das Landratsamt Fürstenfeldbruck gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Landratsamt

**Hausanschrift**  
Münchner Str. 32  
82256 Fürstenfeldbruck  
Mit ÖPNV erreichbar

**Sprechzeiten**  
nach Vereinbarung

**Vermittlung**  
08141 519-0

**E-Mail**  
poststelle@lra-ffb.de

**Telefax**  
08141 519-450

**Internet**  
www.lra-ffb.de

	IBAN	Swift BIC:
Sparkasse FFB:	DE89 7005 3070 0008 0017 11	BYLADEM1FFB
Volksbank FFB:	DE05 7016 3370 0000 0320 00	GENODEF1FFB
Postbank München:	DE03 7001 0080 0072 7868 04	PBNKDEFFXX

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000006072